

9. September 1926

3376

H/K

Herrn Dr. R. G a r t s c h, Redaktion Neue Züricher
Zeitung,

Z ü r i c h,
Falkenstrasse 11

Sehr geehrter Herr Doktor!

In Erledigung Ihres sehr gesch. Schreibens vom 27. v. Mts.
beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Zahl der stimm-
berechtigten liechtensteinischen Bürger zirka 2200 beträgt.

Die Verfassung von 1921 ist infolge grosser Mängel, die
die veraltete Verfassung von 1862 aufwies und der demokra-
tischen Entwicklung, die sich in Liechtenstein seit langem
geltend gemacht hatte, zustande gekommen. Die Verfassung von
1862 liegt zu Ihrer Bedienung bei. Die Bewegung für die neue
Verfassung wurde namentlich auch dadurch ausgelöst, dass seit
vielen Jahrzehnten immer ausländische Landesverweser als Re-
präsentanten des Fürstenhauses und der Regierung im Lande
antierten und die Bedürfnisse des Volkes wenig kannten.

Zur Verfassung ist das Gesetz vom 31. August 1922 Nr. 28,
betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Lan-
desangelegenheiten erschienen. Ich lege Ihnen dieses Gesetz
bei. Sie können die Antwort auf Ihre weiteren Fragen aus dem-
selben erschöpfend entnehmen.

./.

H. 3376
Reg. 1926.

Ihre Auslegung, dass Art. III, Abs. 2 betreffend die Initiative zur Verfassungsänderung entspricht vollkommen meiner Ansicht.

Sofern Sie weitere Auskünfte wünschen, stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit der Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung, sowie besten Grüßen an Herrn Thomann und Herrn Rietmann, zeichnet

ergebenst



fürstl. Regierungschef,